

1 Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.170.215 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.155.427 EUR
mit einem Saldo von	14.788 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	6.800 EUR

ausgeglichen mit einem Überschuss von	21.588 EUR,
---------------------------------------	--------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der	2.092.729 EUR
---	----------------------

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	641.850 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.955.230 EUR
mit einem Saldo von	-5.313.380 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.300.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	961.525 EUR
mit einem Saldo von	2.338.475 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-882.176 EUR
--	---------------------

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.300.000 EUR** festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **6.980.000 EUR** festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	410,00 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450,00 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	410,00 v.H.

§6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Groß-Gerau, den 11. Dezember 2018

.....
(Erhard Walther, Bürgermeister)